

Aussagen in Zivil- und Familienverfahren, die nach geltendem Recht ebenfalls noch beeidigt sein können. Sehr bedeutungsvoll ist jedoch in diesen Verfahren die neue, dem Inhalt von § 230 entsprechende Belehrung, insbes. der Parteien, die mit Inkrafttreten des StGB (trotz des vorläufigen Weiterbestehens der Möglichkeit der Beeidigung) sich jetzt auch schon bei nichteidlicher fälschlicher vorsätzlicher Aussage strafbar machen.

11. Durch vorsätzlich falsche Aussage können **tateinheitlich** auch andere Tatbestände, wie z. B. §§ 159, 178, 228, 229, verletzt werden.

§ 231

Falsche Versicherung zum Zwecke des Beweises

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer zur Abnahme einer besonderen Versicherung der Wahrheit gesetzlich befugten Stelle wissentlich falsche Angaben macht und ihre Richtigkeit in der dazu vorgeschriebenen Form versichert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

1. Neben den Aussagen vor Gericht sind im Rechtsverkehr andere Erklärungen üblich und auch erforderlich, deren Wahrheitsgehalt in einer besonderen Form bekräftigt wird. So wird im Zivilprozeß die besondere Glaubhaftmachung einer Behauptung in Form der Versicherung an Eides Statt zugelassen (vgl. § 294 ZPO). Auch in Notariatsangelegenheiten (z. B. § 2356 Abs. 2 BGB bei der Erbscheinerteilung), beim Standesamt (vgl. § 48 des Personenstandsgesetzes vom 16. 11. 56, GBl. I S. 1283) und in zahlreichen anderen Fällen ist dies möglich.

2. Diese Bestimmung geht davon aus, daß bestimmte Organe das gesetzlich eingeräumte Recht besitzen (bzw. besitzen werden), **Erklärungen mit einer besonderen Versicherung der Wahrheit** entgegenzunehmen. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr, macht sich der Abgebende strafbar.

Es ist jedoch nicht daran gedacht, bestimmte Organe generell zur Entgegennahme solcher Erklärungen zu ermächtigen (z. B. Staatliche Notariate). Sie sollen dazu nur berechtigt sein, soweit dies mit der Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben verbunden ist (z. B. das Staatliche Notariat im Zusammenhang mit der Erledigung von Notariatsangelegenheiten und nicht zur Entgegennahme irgendwelcher Versicherungen zum Zwecke des Beweises; oder die Räte der Sozialversicherung zur Entgegennahme solcher Erklärungen, soweit sie im Zusammenhang mit Rentenanträgen erforderlich sind usw.).

Die Organe sind im § 231 nicht aufgeführt; das ist nicht möglich, weil sich im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung Veränderungen bei diesen Organen ergeben können und weil auch ihre Zuständigkeit einer